

Satzung Karnevalsverein „Blaue Lümmel“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Blaue Lümmel“

Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Köln

Die Farben des Vereins sind Blau und Weiß

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Pflege des kölnischen Brauchtums, insbesondere des Karnevals

Zur Erreichung dieses Zweckes hat der Verein die Aufgaben:

- Brauchtumspflege, Mundart Pflege und Denkmalspflege
- Durchführung von caritativen und zweckgebundenen Veranstaltungen zugunsten: Kinder- und Jugendhospize in Nordrhein-Westfalen
- Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine und des Festkomitees
- Kontaktpflege zu anderen Vereinen

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Bei einem Austritt erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Jahre Mitglied im Verein sind.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident), seinem Stellvertreter (Vizepräsident), dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein § 26 BGB.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Jährliche Anfertigung eines Jahres- und eines Kassenberichtes
- Bestellung zweier Kassenprüfer, die nicht zum Vorstand gehören

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich/digital unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

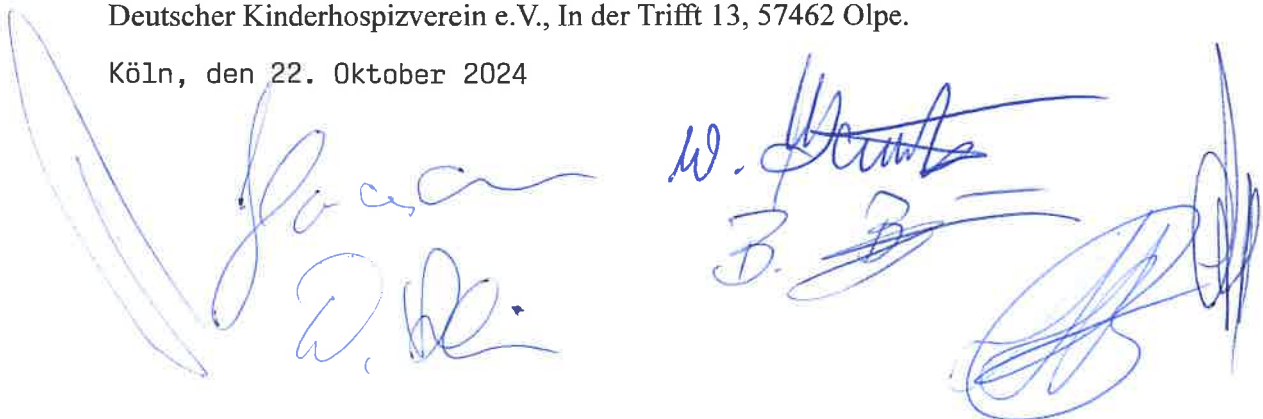
§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Einrichtung: Deutscher Kinderhospizverein e.V., In der Trifft 13, 57462 Olpe.

Köln, den 22. Oktober 2024

The bottom of the document features several handwritten signatures in blue ink. On the left, there is a large, stylized signature that appears to be 'J. ...'. Below it, there are two smaller, more compact signatures. To the right of these, there are three more signatures, including one that looks like 'W. ...' and another that is very large and circular, possibly a stamp or a very bold signature.